



Verband Schweizer Privatradios
Association of Swiss Private Radios

STATUTEN

VERBAND SCHWEIZER PRIVATRADIOS (VSP)

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Im Sinne von Art. 60 ff ZGB besteht unter dem Namen VERBAND SCHWEIZER PRIVATRADIOS ein Verein (im Folgenden kurz VSP genannt).
Sitz des VSP ist der Wohn-, bzw. Geschäftssitz des jeweiligen Präsidenten oder des Geschäftsführers.

II. ZWECK

Art. 2 Der VSP bezweckt die Interessenwahrung aller ihm angeschlossenen Privatradiostationen. Insbesondere vertritt er seine Mitglieder gegenüber:

- den politischen Behörden;
- den staatlichen und halbstaatlichen Organisationen;
- der Werbewirtschaft
- allen Personen, Institutionen und Organisationen, die die Interessen des VSP berühren.

Der VSP fördert:

- ein einheitliches Auftreten aller ihm angeschlossenen Privatradiostationen in der Öffentlichkeit, soweit es die gemeinsamen Interessen betrifft;
- ein faires und loyales Verhalten zwischen den einzelnen Privatradiostationen;
- geeignete Massnahmen für die Hebung des Ansehens des Mediums Radio;
- die Zusammenarbeit der Mitglieder.

Der VSP bietet seinen Mitgliedern den Erfahrungsaustausch in folgenden Gebieten:

- Ausbildung;
- Internationales;
- Kommerzielles;
- Medienpolitik;
- Nutzungsforschung;
- Programm;
- Qualitätssicherung;
- Technologie;
- Urheberrecht;

Der VSP ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell unabhängig und neutral.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Der VSP besteht aus Vollmitgliedern, assoziierten Mitgliedern und Fördermitgliedern.

a) Vollmitglieder

Vollmitglieder können Privatradiostationen werden, welche gestützt auf eine Konzession mit Leistungsauftrag des Bundes ein Privatradio auf der Basis eines Voll- oder Teilprogrammes in der Schweiz betreiben.

b) Assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder können Radiostationen sein, die nicht nach neuem RTVG konzessioniert sind. Sie sind meldepflichtig oder nicht. Sie verbreiten dauerhaft ein Radioprogramm über eine terrestrische Broadcasttechnologie, über Internet, Kabel oder eine andere Technologie.



Verband Schweizer Privatradios Association of Swiss Private Radios

c) Fördermitglieder

Fördermitglieder können Institutionen, Unternehmungen und Personen werden, die ein besonderes Interesse an der Entwicklung der Privatradios in der Schweiz haben.

Fördermitglieder des Verbands können werden:

- Vermarkter, Vermittler, die in der Akquisition von Radiowerbung tätig sind;
- Technische Partner, die Studios und Sendeeinrichtungen für Privatradios bauen, einrichten und warten;
- Unternehmungen der Radionutzungsforschung;
- Institutionen, die in der medienwissenschaftlichen und journalistischen Weiterbildung tätig sind;
- Personen und Institutionen, die mit Privatradios in der Schweiz zusammenarbeiten und sich für dieses Medium engagieren.

- Art. 4 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung und wird vom Vorstand beschlossen. Dabei achtet der Vorstand auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Kategorien von Mitgliedern.
- Art. 5 Der Austritt aus dem VSP ist jedem Mitglied, gestützt auf eine schriftliche Austrittserklärung, mit sofortiger Wirkung möglich. Die erworbenen Rechte und Pflichten gegenüber dem Verband bleiben für jedes angebrochene Geschäftsjahr bestehen.
- Art. 6 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand; sein Entscheid kann innert 14 Tagen nach Bekanntgabe ohne Suspensivwirkung an die nächste Mitgliederversammlung weiter gezogen werden. Ausgeschlossen werden können Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VSP nicht nachkommen oder sich ein mit den Zielen und dem Ansehen des VSP nicht zu vereinbarendes Verhalten zuschulden kommen lassen. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter kurzer Begründung mitzuteilen. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verband bleiben für jedes angebrochene Geschäftsjahr bestehen.

IV. Finanzielles

- Art. 7 Die Höhe des jeweiligen jährlichen Mitgliederbeitrages wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung ausserordentliche Beiträge der Mitglieder beschliessen, wobei jedoch kein Mitglied zu einer solchen Leistung gezwungen werden kann.
Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen für die Mitglieder nicht.
Im Sinne der in Art. 2 umschriebenen Ziele des VSP wird aber jedes Mitglied die Aktionen des Verbandes im Rahmen seiner Möglichkeit unterstützen.
- Art. 8 Für die Verbindlichkeiten des VSP haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des VSP ist ausgeschlossen.
- Art. 9 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art. 10 Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Vereinsjahr, welches einem Kalenderjahr entspricht.
- Art. 11 Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung von statutarisch festgelegten Ausgaben verwendet werden. Über die Anlage des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Der Vorstand legt jeweils an einer Mitgliederversammlung im 4. Quartal ein Budget für das folgende Vereinsjahr vor.

V. Organisation

- Art. 12 Die Organe des VSP sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Geschäftsführer
 - d) die Kommissionen (Projektgruppen)
 - e) die Revisionsstelle
- Art. 13 a) Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie tagt mindestens zweimal jährlich, einmal im 4. Quartal zur Festlegung des Budgets, einmal im 1. Quartal zur Genehmigung der Jahresrechnung. Sie ist vom Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden den Mitgliedern anzuzeigen. Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie müssen zudem auch stattfinden, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt werden.
Über Anträge ausserhalb der schriftlich bekannt gegebenen Traktanden kann die Mitgliederversammlung lediglich beraten, jedoch nicht Beschluss fassen, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.
- Art. 14 Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:
- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, des Geschäftsführers, der Mitglieder der Kommissionen sowie der Revisionsstelle;
 - b) Abnahme der Tätigkeits-, bzw. Jahresberichte des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle;
 - d) Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - e) Entlastung des Vorstandes, des Geschäftsführers, der Revisionsstelle sowie der Mitglieder der Kommissionen;
 - f) Statutenänderungen und Erlass von Reglementen;
 - g) Auflösung des VSP.
- Art. 15 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vollmitglieder anwesend, bzw. vertreten ist.
Jedes Vollmitglied hat zwei Stimmen, jedes assoziierte Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Assoziierten Mitgliedern steht maximal ein Vorstandssitz zu. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden, bzw. vertretenen Mitglieder.
Auf Antrag des Vorstandes oder der Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder können Abstimmungen auch schriftlich durchgeführt werden.
Beschlüsse betreffend Statutenänderungen, bzw. Auflösung des VSP gemäss Art. 14, f und g, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
Bei Abstimmungen an Mitgliederversammlungen stimmt der Präsident mit. Bei Stimmengleichheit hat er zudem den Stichentscheid.
- Art. 16 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder ein Vorstandsmitglied. Der Geschäftsführer sorgt dafür, dass ein Protokoll geführt wird, welches über Wahlergebnisse und Beschlüsse Aufschluss gibt und die ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen festhält.
Für Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung gilt grundsätzlich offenes Handmehr unter dem Vorbehalt, dass der Vorstand oder die Mitgliederversammlung nicht ein schriftliches Verfahren festlegt.

- Art. 17 b) Vorstand
Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern, wobei immer eine ungerade Zahl von Mitgliedern zu wählen ist. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidialamtes selbst und weist die einzelnen Chargen zu. Er bezeichnet seine zeichnungsberechtigten Mitglieder und die Art der Zeichnungsberechtigung.
Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre wobei Wiederwahlen möglich sind.
- Art. 18 Der Vorstand führt den VSP, führt die ihn betreffenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und besorgt die ihm durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben. Seine Tätigkeit wird in einem Geschäftsreglement umschrieben, das durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen. Vorstandssitzungen sind vom Präsidenten in der Regel mindestens 10 Tage zum voraus unter Angabe der Traktanden anzukündigen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustande. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
Vorstandsbeschlüsse sind auch auf dem Zirkularwege möglich, bedürfen jedoch in diesem Fall zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- Art. 19 Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung den Jahresbericht. Im Verhinderungsfalle wird der Präsident durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Der Geschäftsführer führt die Mitgliederkartei, die Präsenzkontrolle und die Protokolle. Er verschickt die Einladungen, besorgt die ihm vom Präsidenten zugewiesene Korrespondenz und ist für die Ablage der Akten verantwortlich. Der Geschäftsführer führt die Vereinsabrechnung, zieht die Beiträge der Mitglieder ein, zahlt die Rechnungen und legt das Budget der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
- Art. 20 c) Geschäftsführer
Der Geschäftsführer führt die ihn betreffenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durch. Seine Tätigkeit wird in einem Pflichtenheft umschrieben, das durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Er führt die Administration des VSP (Sekretär, Kasse). Er vertritt den VSP in den im Geschäftsreglement und im Pflichtenheft vorgesehenen Fällen nach aussen (Verhandlungen, Information) und innen (Unterstützung des Vorstandes, Information).
Der Vorstand kann die Geschäftsführung auf verschiedene Vorstandsmitglieder und ein Sekretariat übertragen.
- Art. 21 d) Kommissionen (Projektgruppen)
Zur Vorbereitung, bzw. Erledigung einzelner Geschäft kann die Mitgliederversammlung Kommissionen (Projektgruppen) bestellen.
Die Kommissionen erhalten von der Mitgliederversammlung Projektkredite zugesprochen. Die Kommissionen konstituieren sich und verteilen ihre Aufgaben selbst. Sie erstatten der Mitgliederversammlung regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit.
- Art. 22 e) Revisionsstelle
Die Revisionsstelle, die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen muss, wird jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt.



Verband Schweizer Privatradios
Association of Swiss Private Radios

VI. Auflösung

- Art. 23 Wird die Auflösung des VSP beschlossen, erfolgt die Liquidation nach den gesetzlichen Vorschriften.
Nach Begleichung der Schulden ist das verbleibende Vermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen zuzuwenden, welche ähnliche Ziele verfolgen. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, wobei die Mitgliederversammlung die zu beschenkenden Organisationen bestimmt.

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 24 Für alle in diesen Statuten nicht geregelte Fragen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 25 Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 01. Dezember 2006 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 25. Mai 1983 und der Mitgliederversammlungen vom 26. März 1996, vom 7. September 2001, vom 3. April 2009 und vom 29. September 2009.

VERBAND SCHWEIZER PRIVATRADIOS

Jürg Bachmann
Präsident

Küsnacht/Goldbach, 29. September 2009